

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Bischofsgrün

Die Gemeinde Bischofsgrün erlässt aufgrund Art. 7,16 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- (BayRS 2020-1-1-1) zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl S. 958) folgende

Satzung über Ehrungen der Gemeinde Bischofsgrün

Übersicht:

- § 1: Art der Ehrungen**
- § 2: Ehrennadel**
- § 3: Bürgermedaille**
- § 4: Ehrenbürgerrecht**
- § 5: Titel „Altbürgermeister“**
- § 6: Kulturpreis der Gemeinde Bischofsgrün**
- § 7: Würdigung besonderer persönlicher oder gemeinschaftlicher Leistungen/Erfolge**
- § 8: Empfänge**
- § 9: Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden**
- § 10: Vorschlagsrecht**
- § 11: Beschlussfassung**
- § 12: Inkrafttreten**

§ 1 Art der Ehrungen

(1) Die Gemeinde Bischofsgrün stiftet und verleiht folgende Ehrungen:

1. Ehrennadel
2. Bürgermedaille
3. Ehrenbürgerrecht im Sinne von Art. 16 Abs. 1 GO
4. Titel „Altbürgermeister“ gem. Art. 55 Abs. 4 KWBG
5. Kulturpreis der Gemeinde Bischofsgrün
6. Würdigung besonderer persönlicher oder gemeinschaftlicher Leistungen/Erfolge
7. Ehrung von verdienten Feldgeschworenen der Gemeinde Bischofsgrün

(2) Unbenommen bleibt das Recht des Gemeinderates, Straßen, Plätze und öffentliche Gebäude nach verdienten Persönlichkeiten zu benennen.

(3) Zum Jahresbeginn richtet die Gemeinde einen Empfang für die Bürgerschaft aus. Im Rahmen dieser Veranstaltung sollen die ehrenamtlich erbrachten Verdienste für die Allgemeinheit gewürdigt werden.

§ 2 Ehrennadel der Gemeinde in Bronze

- (1) Die Ehrennadel der Gemeinde **in Bronze** sollen erhalten:
 - a) Gemeinderatsmitglieder, die dem Gremium insgesamt **12** Jahre angehört haben. Die Wahlperioden müssen nicht zusammenhängend sein
 - b) Vereinsvorsitzende, die **12** Jahre einen örtlichen Verein oder Verband geführt haben
 - c) Personen, die sich mehr als **12** Jahre in vergleichbaren herausgehobenen Positionen oder in sonstiger vorbildlicher und engagierter Form für die Allgemeinheit eingesetzt haben
 - d) Personen für herausragende Leistungen z.B. im beruflichen, schulischen, sportlichen, karitativen oder kulturellen Bereich
- (2) Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Gemeinde Bischofsgrün sein.
- (3) Die Geehrten dürfen sich in das Goldene Buch der Gemeinde Bischofsgrün eintragen.

§ 3 Bürgermedaille

- (1) Die Bürgermedaille kann an folgenden Personenkreis verliehen werden:
 - a) An Persönlichkeiten, die sich durch herausragendes ehrenamtliches und fruchtbares Wirken für das Wohl der Gemeinde hohe Verdienste erworben haben
 - b) Wer im sportlichen oder kulturellen Bereich hohe Verdienste bzw. Erfolge über die Gemeindegrenzen hinaus erworben hat.
- (2) Die Bürgermedaille der Gemeinde Bischofsgrün ist in Silber geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 35 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift „Gemeinde Bischofsgrün“ und auf der Rückseite in einem stilisierten Kranz den Namen des Ausgezeichneten und die Worte „Für besondere Verdienste um die Gemeinde Bischofsgrün“.
- (3) Mit der Bürgermedaille können höchstens 12 lebende Personen ausgezeichnet werden.
- (4) Die Auszuzeichnenden sollen in der Regel Bürger der Gemeinde Bischofsgrün sein. Ausnahmen hiervon sind möglich.
- (5) Die Geehrten dürfen sich in das Goldene Buch der Gemeinde Bischofsgrün eintragen.
- (6) Als sichtbares Zeichen wird neben der Bürgermedaille die Ehrennadel der Gemeinde in Silber ausgehändigt.
Diese Stufe der Ehrennadel ist ausschließlich den Inhabern der Bürgermedaille vorbehalten.

§ 4 Ehrenbürgerrecht

(1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Ehrung, welche die Gemeinde Bischofsgrün lebenden Personen zuteil werden lassen kann.

Eine Verleihung ist nur möglich, wenn die zu ehrende Persönlichkeit durch ihre außergewöhnlichen und hervorragenden Leistungen:

- a) die Entwicklung der Gemeinde entscheidend beeinflusst hat oder
- b) sich besondere Verdienste um das Wohl der Einwohnerschaft erworben hat oder
- c) wenn sie durch hervorragende Leistungen, z.B. im Bereich der Kunst, der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Kirche, des Sozialwesens oder des öffentlichen Lebens insgesamt das Ansehen der Gemeinde außergewöhnlich gemehrt haben.

(2) Die Entscheidung über die Ernennung zum Ehrenbürger wird durch den Gemeinderat mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung getroffen. Ein einstimmiger Beschluss über die Ernennung ist anzustreben.

(3) Die Ehrenbürgerurkunde ist eine historisch gestaltete Urkunde mit Gemeindewappen.

(4) Ehrenbürger können höchstens fünf lebende Persönlichkeiten sein,

(5) Die Auszuzeichnenden brauchen nicht Bürger der Gemeinde Bischofsgrün zu sein.

(6) Die Geehrten dürfen sich in das Goldene Buch der Gemeinde Bischofsgrün eintragen.

(7) Als sichtbares Zeichen wird neben der Ehrenbürgerurkunde die Ehrennadel der Gemeinde in Gold ausgehändigt.

Diese Stufe der Ehrennadel ist ausschließlich den Inhabern des Ehrenbürgerrechtes vorbehalten.

(8) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates (Art. 16 Abs. 2 GO). Der Widerruf wird mit Zustellung des Widerrufsbescheides wirksam. Im Falle des Widerrufs ist die Urkunde zurückzugeben.

§ 5 Titel „Altbürgermeister“

(1) Die Entscheidung über die Ernennung zum „Altbürgermeister“ (Art. 55 Abs. 4 KWBG) wird durch den Gemeinderat mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung getroffen.

Ein einstimmiger Beschluss über die Ernennung ist anzustreben.

(2) Der Titel „Altbürgermeister“ wird in einer Festsitzung des Gemeinderates durch Aushändigung einer Urkunde durch den amtierenden 1. Bürgermeister verliehen.

(3) Die Geehrten dürfen sich in das Goldene Buch der Gemeinde eintragen.

§ 6 Kulturpreis der Gemeinde Bischofsgrün

- (1) Die Gemeinde Bischofsgrün verleiht zur Auszeichnung von Einzelpersonen oder Personengruppen, die auf dem Gebiet der Heimat- und Brauchtumpflege, der Musik, Literatur, der bildenden und darstellenden Kunst, Denkmalpflege und der Wissenschaft besonders aner kennenswerte Leistungen erbracht haben, einen Kulturpreis.
- (2) Der Kulturpreis trägt die Bezeichnung „Kulturpreis der Gemeinde Bischofsgrün“.
- (3) Der Kulturpreis ist mit einer Zuwendung von **800,-- €** verbunden.
Er kann jährlich für auszeichnungswürdige Leistungen vergeben werden.
- (4) Die Verleihung des Kulturpreises wird in einer Urkunde dokumentiert.
- (5) Die Verleihung des Kulturpreises an Einzelpersonen kann erfolgen, wenn sie
in der Gemeinde Bischofsgrün geboren sind, oder
in der Gemeinde Bischofsgrün mehrere Jahre ansässig sind bzw. waren, oder
ihr künstlerisches Schaffen in der Gemeinde selbst ,oder für die Gemeinde unmittelbare
Bedeutung hat.
- (6) Personengruppen können Preisträger sein, wenn ihr Wirken für die Gemeinde
Bischofsgrün unmittelbare Bedeutung hat.
- (7) Die Vorberatung über die Vergabe des Kulturpreises erfolgt durch den
Hauptverwaltungsausschuss. Er soll sich bei Bedarf der Beratung besonders fachkundiger
Persönlichkeiten bedienen. Die Auswahl und Berufung dieser Persönlichkeiten obliegt dem
Bürgermeister.

§ 7 Würdigung besonderer persönlicher oder gemeinschaftlicher Leistungen/Erfolge und Ehrung von gemeindlichen Feldgeschworenen

- (1) Die Würdigung besonderer persönlicher oder gemeinschaftlicher Leistungen und Erfolge
geschieht mittels Urkunde und kleinem Geschenk (z.B. Buchgeschenk, Blumen, Ehrenteller)
bei besonderen Erfolgen in
 - a) Schule und Beruf (z.B. außergewöhnliche Abiturnote, Diplom usw.)
 - b) Meisterschaften im Sport
 - c) literarischen, musischen, wissenschaftlichen, oder künstlerischen Leistungen
sowie bei besonderen gemeinschaftlichen Leistungen für die dörfliche Gemeinschaft
- (2) Die vorgeschlagenen Feldgeschworenen erhalten eine Urkunde und eine Ehrennadel für
Feldgeschworene
- (3) Die Würdigung erfolgt in eigener Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters, bzw. auf Vorschlag
des Feldgeschworenen-Obmannes. Eine Beschlussfassung des Gemeinderates hierüber ist
nicht erforderlich.
- (4) Die Auszuzeichnenden brauchen nicht Bürger der Gemeinde Bischofsgrün zu sein.

§ 8 Empfänge

- (1) Zum Jahresbeginn richtet die Gemeinde einen Empfang, an dem jeder Bürger teilnehmen kann, aus.
- (2) Im Rahmen dieser Veranstaltung sollen die ehrenamtlich erbrachten Verdienste für die Allgemeinheit gewürdigt werden.
- (3) Über notwendige Zuwendungen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (4) Diese Veranstaltung sollte nach Möglichkeit jeweils im Januar stattfinden.
- (5) Aus besonderem Anlass kann der 1. Bürgermeister in eigener Zuständigkeit weitere offizielle Empfänge in einem angemessenen Rahmen geben. Hierzu gehört auch die Möglichkeit eines so genannten „Neubürger-Empfanges“

§ 9 Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden

- (1) Auf diese Art und Weise werden grundsätzlich nur verdiente Verstorbene geehrt. Straßen, Plätze und öffentliche Gebäude können dabei nach berühmten oder verdienten Persönlichkeiten der Gemeinde benannt werden.
- (2) Die so benannten Straßen, Plätze oder öffentliche Gebäude können vom Gemeinderat umbenannt werden, wenn bauliche Entwicklung oder nachträgliche offenkundige Tatsachen dieses für angebracht erscheinen lassen.

§ 10 Vorschlagsrecht

- (1) Für Ehrungen nach §§ 4 und 5 dieser Satzung ist das Vorschlagsrecht auf die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Gruppierungen und den 1. Bürgermeister beschränkt.
- (2) Für Ehrungen nach §§ 2, 3 und 7 können neben allen Gemeinderatsmitgliedern auch Vereine, Verbände und sonstige Organisationen Vorschläge einbringen. Ausgenommen hiervon sind Vorschläge für die Feldgeschworenen, diese werden ausschließlich vom Obmann eingebracht.
- (3) Das Vorschlagsrecht für die Verleihung des Kulturpreises nach § 6 steht dem Bürgermeister und den Fraktionen des Gemeinderates zu.
- (4) Für Ehrungen nach § 9 haben alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde ein Vorschlagsrecht.
- (5) Jeder Vorschlag ist schriftlich abzufassen und hinsichtlich des Anlasses und der Würdigkeit der zu ehrenden Persönlichkeit ausführlich zu begründen.

§ 11 Beschlussfassung über Ehrungen

- (1) Über die Ehrungen beschließt der Gemeinderat grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden.
- (2) Die Vorberatungen wie auch die Entscheidung über die zu verleihende Ehrung finden ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung statt.
- (3) Einer Persönlichkeit können im Laufe der Zeit mehrere der in § 1 genannten Ehrungen verliehen werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.Dezember 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.Mai 2009 außer Kraft

Bischofsgrün, 15.November 2018
Gemeinde Bischofsgrün

Stephan Unglaub
1. Bürgermeister